

Anti-BEPS-I-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.12.2016 stimmte der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“, kurz auch „**Anti-BEPS-I-Gesetz**“, zu. Hinter dem seltsam anmutenden Gesetzestitel verbergen sich neue Informationspflichten, die international agierende Unternehmen betreffen.

Die OECD hatte mit der Veröffentlichung ihres Berichts über die Ergebnisse des Projekts gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – kurz BEPS) konkret umsetzbare Empfehlungen zur Ausräumung bestehender Defizite des internationalen Steuerrechts vorgelegt. Mit dem nun verabschiedeten Gesetz sollen die gemachten Empfehlungen teilweise in deutsches Recht umgesetzt werden.

Kernpunkt ist ein dreistufiger Aufbau der Verrechnungspreisdokumentation bestehend aus Stammdokumentation (Master File), landesspezifischer, unternehmensbezogener Dokumentation (Local File) und länderbezogenem Bericht (Country-by-Country Report – CbCR).

Die Umsetzung der OECD-Empfehlung zu „Master File“ und „Local File“ erfolgt durch Modifikation des § 90 Abs. 3 AO. Die Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation wird im Rahmen des „Local Files“ umgesetzt. Dieses umfasst weitestgehend die bisher schon zu erstellenden Dokumentationsbestandteile. Zur Erstellung einer Stammdokumentation (Master-File) sind nur solche Unternehmen verpflichtet, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr einen Umsatz von mindestens 100 Mio. EUR erzielt haben. Die weitere Konkretisierung der Details der neuen Dokumentationsvorschriften soll durch Anpassung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) erfolgen.

Die neue Vorschrift gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen. Es besteht nach wie vor keine Verpflichtung, die Dokumentation jährlich mit der Steuererklärung einzureichen. Vielmehr ist sie erst auf Anforderung im Rahmen einer Betriebsprüfung vorzulegen. Nichtsdestotrotz empfehlen wir insbesondere aus Compliance-Gesichtspunkten eine frühzeitige Erstellung und Ergänzung bzw. Aktualisierung der betreffenden Dokumentationsbestandteile.

Betroffen vom „Country-by-Country Report“ sind nur Konzernobergesellschaften in Deutschland, deren konsolidierte Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750 Mio. EUR betragen haben.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen empfehlen wir eine umfassende Bestandsaufnahme im Bereich der gruppeninternen Leistungsbeziehungen. Dies ist nicht nur mit Blick auf die neuen und international abgestimmten Dokumentationsvorschriften und die sich verschärfenden Anforderungen an die Sorgfaltspflichten bei der Erstellung von Steuererklärungen erforderlich. Eine gruppenweit koordinierte Vorgehensweise ist auch in Bezug auf die Verrechnungspreisfestlegung unerlässlich.

Sofern Sie Fragen haben oder weitergehende Erläuterungen wünschen, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen


Rolf Groß

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017	2
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen	3
Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand ...	3
Rechtlich nicht selbstständige und steuerlich nicht gesondert zu betrachtende Kanzleien einer Partnerschaftsgesellschaft unterhalten nur einen Betrieb	4
Zulässigkeit der Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft	4
Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter – Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren	4
Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen ..	5
GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen	5
Bestimmungsort innergemeinschaftlicher Lieferungen	5
Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nur bei Befassung des zuständigen Ministers wirksam	6
Verlangen des Arbeitgebers nach sog. versicherungsförmiger Lösung u. U. schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich	6
Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein	6
Prüfung der Einkommensgrenzen bei Ehegattensplitting und fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht	7
Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine Februar 2017

! Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2017	13.2.2017	7.2.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	15.2.2017	20.2.2017	10.2.2017
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	15.2.2017	20.2.2017	10.2.2017
Gewerbsteuer	10.2.2017	13.2.2017	07.2.2017
Grundsteuer	10.2.2017	13.2.2017	07.2.2017
Sozialversicherung ⁶	24.2.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (mit Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu

vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017

Ab dem 1. Januar 2017 sollten nur noch elektronische Kassensysteme eingesetzt werden, die Einzelumsätze aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen dann mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Damit läuft eine Übergangsregelung aus, wodurch Unternehmen in bargeldintensiven Branchen möglicherweise größere Investitionen vornehmen müssen.

Seit einigen Jahren schon sind Unternehmer, die digitale Kassen einsetzen, angehalten, jeden Einzelumsatz durch die Kasse aufzeichnen zu lassen, zu speichern und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die so erzeugten digitalen Unterlagen müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar archiviert werden.

Bislang brauchten Unternehmer diese Anforderungen nicht erfüllen, wenn

sie ein altes Kassensystem eingesetzt haben, das den aktuellen Vorgaben nicht entspricht und nachweislich auch nicht entsprechend aufgerüstet werden kann. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ist diese Möglichkeit entfallen. Damit reicht eine Aufbewahrung des sogenannten Z-Bons nicht mehr aus, wenn die einzelnen Tagesbuchungen durch dessen Ausdruck gelöscht werden.

Wichtig für alle Unternehmer, die eine elektronische Registrierkasse

verwenden, ist die Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten („Manipulationssicherheit“). Kassenhersteller dürfen nicht ermöglichen, dass die Daten so verändert oder gelöscht werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Eine Möglichkeit dafür ist das INSIKA-Verfahren (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme), durch das alle Daten signiert werden. Damit können nachträgliche Veränderungen erkannt werden. Der Schlüssel wird durch eine Chipkarte erzeugt.

Eine Registrierkassenpflicht soll es aber nach wie vor nicht geben. Unternehmer, die keine manipulations-sichere Registrierkasse verwenden wollen, können daher wie bisher eine offene Ladenkasse führen. Sie setzt voraus, dass die Kassenbestände täglich gezählt und die Tageseinnahmen ausgehend vom tatsächlichen Kassenbestand ermittelt werden, sofern nicht sämtliche Einzelleistungen aufgezeichnet werden. Ein täglich zu führendes Zählprotokoll sowie ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch sind dafür erforderlich.

Hinweis: Elektronische Kassen nimmt der Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen weiterhin in den Fokus. Die verschärften Neuerungen sind jedoch ab 1. Januar 2017 noch nicht zu berücksichtigen (BMF, Schr. v. 26.11.2010, IV A 4 – S 0316/08/10004-07, BStBl 2010 I, S. 1342).

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen

Unternehmer sind verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 2 UStG.) für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,

- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahres 2016 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2016 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2017 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung (§ 46 UStDV) für 2017 jeweils bis zum 10.02.2017 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.02.2017 einen Antrag beim Finanzamt stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10.02.2017 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 12.02.2018 fällige Vorauszahlung für Dezember 2017 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2017 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch

für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2017 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Unterschiedliche Vorsteuer-aufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellung- und Erhaltungsaufwand

Wird ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze genutzt (z. B. durch Option steuerpflichtige Vermietung an Gewerbetreibende und steuerfreie Vermietung an Ärzte), ist die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen nur teilweise als Vorsteuer abzugsfähig. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

- Die Umsatzsteuer für die Herstellung ist nach dem prozentualen Verwendungsverhältnis des gesamten Gebäudes aufzuteilen. Es erfolgt keine vorherige Aufteilung der den einzelnen Gebäudeteilen zuzuordnenden Aufwendungen.

Beispiel:

Das Erdgeschoss wird steuerpflichtig vermietet, das Obergeschoss steuerfrei. Die gesamte Umsatzsteuer wird aufgeteilt und nicht nur die beide Geschosse betreffende (z. B. Dach).

- Demgegenüber werden Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet. Die Umsatzsteuer auf die Erneuerung der Fenster im Erdgeschoss ist also in voller Höhe abzugsfähig,

die für die Erneuerung der Fenster im OG überhaupt nicht und die für Reparaturarbeiten am Dach nur anteilig.

- Aufteilungsmaßstab ist regelmäßig der Flächenschlüssel. Der Umsatzschlüssel (Verhältnis der mit den einzelnen Gebäudeteilen erzielten Umsätze – objektbezogener Umsatzschlüssel - oder Gesamtheit der vom Unternehmer bewirkten Umsätze – gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel) kommt nur zur Anwendung, wenn die Nutzflächen nicht miteinander vergleichbar sind, etwa wenn die Ausstattung der den unterschiedlichen Zwecken dienenden Räume (z. B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist (BFH, Urt. v. 10.08.2016, XI R 31/09, BFH/NV 2016, S. 1654).

Rechtlich nicht selbstständige und steuerlich nicht gesondert zu betrachtende Kanzleien einer Partnerschaftsgesellschaft unterhalten nur einen Betrieb

Eine aus Rechtsanwälten bestehende Partnerschaftsgesellschaft unterhielt drei Kanzleien an unterschiedlichen Standorten. Im Außenverhältnis waren die Partner verpflichtet, alle ihnen übertragenen Mandate im Namen der Partnerschaft anzunehmen und zu bearbeiten. Das Vermögen der Partnerschaft setzte sich aus den in den einzelnen Kanzleien befindlichen Vermögenswerten zusammen. Sämtliche Einnahmen flossen der Partnerschaft zu. Jeder Partner war im Außenverhältnis allein zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt.

Nach der Regelung im Innenverhältnis wurden die Einnahmen kanzleiweise zugerechnet. Gewinn- und Verlustrechnungen wurden für jede Kanzlei auf der Basis einer eigenen Buchführung getrennt ermittelt und

die Vermögenswerte entsprechend zugeordnet. Auch in Bezug auf die Beteiligungsverhältnisse der Partner gab es eine von der Außendarstellung abweichende Regelung. Das Finanzamt folgte bei der Veranlagung der Vorgehensweise der Partnerschaft im Innenverhältnis und erließ unterschiedliche Feststellungsbescheide.

Im Rahmen einer Außenprüfung gelangte der Prüfer zu der Auffassung, dass es sich bei der Partnerschaftsgesellschaft nur um einen einheitlichen Betrieb handelte. Dieser Meinung folgend wurde der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen auf einen Betrieb beschränkt und die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen entsprechend eingeschränkt.

Die Sichtweise des Prüfers ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 13.07.2016, VIII R 56/13, DStR 2016, S. 2377) zutreffend. Gewerbliche Personengesellschaften können nur einen Betrieb unterhalten. Die für gewerbliche Mitunternehmerschaften entwickelten Grundsätze gelten für Personengesellschaften mit ausschließlich Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit entsprechend. Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Gesellschaft dieser Art. Regelungen der Partnerschaftsgesellschaft im Innenverhältnis lassen keine andere Beurteilung zu.

Deshalb konnte der Investitionsabzugsbetrag nicht von jeder einzelnen Kanzlei in Anspruch genommen werden (§ 7g EStG). Die Regelung ist betriebs- und nicht personenbezogen konzipiert. Auch die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs ist so zu verstehen, dass der Mindestabzug nicht jedem Mitunternehmer in voller Höhe zusteht. Die Höchstbetragsregelung ist betriebsbezogen anzuwenden.

Zulässigkeit der Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft

Die Amtsniederlegung des Alleinvorstands einer Aktiengesellschaft führt auch dann nicht zur Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft, wenn nur noch ein Aufsichtsratsmitglied verblieben ist.

Das entschied das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (Hanseatisches OLG Hamburg, Beschl. v. 27.06.2016, 11 W 30/16, DB 2016, S. 1928) und führte zur Begründung aus, dass sowohl das Aufsichtsratsmitglied als auch jeder Aktionär die gerichtliche Ergänzung des Aufsichtsrats (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG) beantragen können und der Aufsichtsrat sodann einen neuen Vorstand bestellen kann.

Dementsprechend war in dem entschiedenen Fall die Amtsniederlegung nicht rechtsmissbräuchlich, sie musste antragsgemäß im Register eingetragen werden.

Entscheidung über verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in deren Feststellungsverfahren

Gewährt eine Mutterkapitalgesellschaft ihrer Tochterkapitalgesellschaft ein Darlehen, stellen die von der Tochter gezahlten Zinsen unter bestimmten Voraussetzungen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an die Mutter dar, die das zu versteuernde Einkommen der Tochter nicht mindern. Ist die Tochter an einer Personengesellschaft (z. B. Kommanditgesellschaft) beteiligt und gewährt die Mutter das Darlehen der Personengesellschaft, ist fraglich, ob die vGA den Gesamtgewinn und damit auch den Gewerbeertrag der Perso-

nengesellschaft erhöht oder erst auf Ebene der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es sich um ausländische Kapitalgesellschaften handelt, die in Deutschland nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 07.06.2016, I R 51/14, BFH/NV 2016, S. 1642) hat die Streitfrage eindeutig dahingehend entschieden, dass die vGA Teil des gesondert und einheitlich festzustellenden Gewinns der Personengesellschaft und damit auch bei der Ermittlung ihres Gewerbeertrags zu erfassen ist. Der enge Zusammenhang mit der Gewinnermittlung der Personengesellschaft ergibt sich daraus, dass die Frage, ob eine vGA vorliegt, nur unter Einbezug der Personengesellschaft geprüft werden kann. Da sie die tatsächliche Empfängerin des Darlehens ist, kann der sog. Drittvergleich (ob das Darlehen unter den gleichen Bedingungen auch von einem fremden Dritten gewährt worden wäre, was eine vGA ausschließt) nur bei ihr geführt werden.

Hinweis: Der Fall betraf das Streitjahr 2004. Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung in der damaligen Fassung wurden durch das Regelungskonzept der Zinsschranke (§ 4h EStG) ersetzt. Gleichwohl sind die Grundsätze des Urteils auf das aktuelle Recht anwendbar.

Zinsverbindlichkeit ist bei Passivierung eines Darlehens mit steigenden Zinssätzen abzuzinsen

Erhält ein bilanzierender Steuerpflichtiger ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen, muss er in seiner Bilanz für die Verpflichtung, die am Bilanzstichtag bestehende Darlehensverbindlichkeit in späteren Jahren höher zu verzinsen, eine Verbindlichkeit ansetzen. Dabei ist der durchschnittliche Zinssatz für die

gesamte Laufzeit zu ermitteln. Der Unterschiedsbetrag zwischen den im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlten Zinsen und den aufgrund des durchschnittlichen Zinssatzes berechneten Zinsen ist als Passivposten zu erfassen. Dieser Unterschiedsbetrag ist, da er unverzinslich ist, abzuzinsen. Dass zivilrechtlich eine Verzinsung des Unterschiedsbetrags nicht wirksam vereinbart werden kann (Verbot von Zinseszinsen), steht dem nicht entgegen (BFH, Urt. v. 25.05.2016, I R 17/15, DStR 2016, S. 2380).

GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die mit Draht- und Stahlerzeugnissen handelte. 2006 gründete der Kläger mit D eine KG, an der beide hälftig beteiligt waren. Der Kläger war zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die KG produzierte Drahterzeugnisse (Drahtzieherei). Das hatte vorher D als Einzelunternehmer getan. Sein bisheriges Anlagevermögen hatte D zunächst an die KG verpachtet, Ende 2007 dann in die KG eingebracht.

Der Kläger verfügte über die notwendigen Kontakte auf dem Beschaffungsmarkt und über finanzielle Mittel. So gewährte die GmbH der KG ein Darlehen von 250.000 €. Die KG bezog die für die Produktion benötigten Rohstoffe (sog. Vormaterialien) ausschließlich von der GmbH. Daneben belieferte die GmbH weiterhin Kunden mit Stahl- und Drahterzeugnissen, nicht aber mit Vormaterialien. Die Lieferungen der GmbH an die KG machten 60 % der Gesamtlieferungen der GmbH aus. Die GmbH-Beteiligung des Klägers wurde in den Steuerbilanzen der KG nicht als Sonderbetriebsvermögen erfasst. Die Gewinnausschüttungen wurden als Kapitalerträge behandelt. Über das

Vermögen der GmbH und der KG wurden Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Kläger machte beim Finanzamt Sonderbetriebsausgaben in Höhe von 772.000 € geltend; unter anderem wegen des Ausfalls des Darlehens gegenüber der GmbH.

Das lehnte das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 21.09.2016, 7 K 2314/13, (Rev. zugel.)) ab, weil sich die Beteiligung nicht im Gesamthandsvermögen der KG befand. Das war daran erkennbar, dass die KG keine Sonderbilanz für den Kläger aufgestellt hatte, in der die Anteile aktiviert wurden. Die Beteiligung war auch kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen, weil die Beteiligung des Klägers an der GmbH seine Beteiligung an der KG nicht gestärkt hat. Dafür fehlte eine enge wirtschaftliche Verflechtung. Zwar bestanden sehr enge Geschäftsbeziehungen zwischen GmbH und KG. Daneben bestand aber ein erheblicher eigener Geschäftsbetrieb der GmbH.

Bestimmungsort innergemeinschaftlicher Lieferungen

Der Bestimmungsort für eine Lieferung ergibt sich nur dann aus der für diese Lieferung ausgestellten Rechnung, wenn von einer Beförderung zu dem in der Rechnung angegebenen Unternehmensort des Abnehmers auszugehen ist. Eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung setzt voraus, dass die Lieferung an einen zur Erwerbsbesteuerung verpflichteten Unternehmer erfolgt (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 UStG). Ist der angegebene Empfänger eine Scheinfirma und treffen deshalb die Angaben in den Rechnungen, soweit es den Bestimmungsort betrifft, nicht zu, kann die Steuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 10.08.2016, V R 45/15,

DStR 2016, S. 2402) hierzu ist zur alten Rechtslage ergangen. Seit dem 1. Oktober 2013 ist der Nachweis, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde, vorrangig durch das Doppel der Rechnung und die sog. Gelangensbestätigung zu führen (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV i. d. F. der 11. VO zur Änderung der UStDV, BGBl 2013 I, S. 602).

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nur bei Befassung des zuständigen Ministers wirksam

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen soll die Vereinbarung untertariflicher Arbeitsbedingungen zu Lasten von Arbeitnehmern verhindern. Durch eine solche, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS) auszusprechende Erklärung wird die Geltung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags in seinem Geltungsbereich auf die bisher dort nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt (§ 5 TVG). Voraussetzung im Streitjahr war jedoch, dass der Bundesminister den betreffenden Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei beschließt, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und dass die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall wandten sich Arbeitgeber, die nicht tarifgebunden waren, gegen einige im Laufe der Jahre vom Bundesministerium ausgesprochene Allgemeinverbindlicherklärungen des Tarifvertrags über

das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Sie vertraten die Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschl. v. 21.09.2016, 10 ABR 33/15) bekamen sie nun Recht. Das Gericht betonte, dass es sich bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen um eine Normsetzung handele, die nach dem Demokratieprinzip die Befassung des zuständigen Ministers für Arbeit und Soziales voraussetze. Eine solche Befassung sei in den betreffenden Fällen nicht erfolgt. Darüber hinaus gebe es keine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverbindlicherklärungen in der Baubranche mindestens 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt waren.

Die Feststellung der Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen führt dazu, dass im maßgeblichen Zeitraum nur für tarifgebundene Arbeitgeber eine Beitragspflicht zu den Sozialkassen des Baugewerbes bestand.

Hinweis: Ab 16. August 2016 änderten sich die Voraussetzungen, nach denen das BMAS im Einvernehmen mit den genannten Vertretern einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären kann. Die Neuregelung stellt darauf ab, dass die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Verlangen des Arbeitgebers nach sog. versicherungsförmiger Lösung u. U. schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich

Das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung regelt auch die Unverfallbarkeit von Versorgungsausgleichsleistungen. Sie bleiben erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ein-

tritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres (ab 2018: 21. Lebensjahres) endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre (ab 2018: drei Jahre) bestanden hat (§ 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG) durchgeführt, tritt an die Stelle der Ansprüche eines vorzeitig mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Verlangen des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag zu erbringende Versicherungsleistung (sog. versicherungsförmige Lösung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG)). Das diesbezügliche Verlangen des Arbeitgebers muss dem Arbeitnehmer und dem Versicherer gegenüber spätestens drei Monate nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG). Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. v. 19.05.2016, 3 AZR 794/14, DB 2016, S. 2004) nun entschieden, dass dieses Verlangen auch bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers wirksam erklärt werden kann, jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Arbeitnehmer und bei der Versicherung bereits ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.

Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein

Ausgleichszahlungen, die ein Steuerpflichtiger an seinen früheren Ehepartner zur Abfindung des Versorgungsausgleichs leistet, können als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010) abziehbar sein. So ent-

scheid das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 18.07.2016, 3 K 49/14, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 24/16), EFG 2016, S. 1603). Voraussetzung nach der im Streitjahr geltenden Rechtslage ist, dass die den Sonderausgaben zugrunde liegenden späteren Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen (§ 22 Nr. 1c EStG a. F.). Die ausgleichsberechtigte Person, also der Empfänger der Ausgleichszahlung, muss zudem unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

Hinweis: Seit 2015 gelten neue Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Sie sind nur noch auf Antrag und mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten als Sonderausgaben abziehbar. Der Antrag kann nicht zurückgenommen, aber mit Wirkung auf den nächsten Veranlagungszeitraum widerrufen werden (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 Sätze 4 und 5 i. V. m. Nr. 3 Satz 2 EStG).

Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind ebenfalls als Sonderausgaben abziehbar (§ 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG).

Prüfung der Einkommensgrenzen bei Ehegattensplitting und fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht

Ehegatten, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können unter Anwendung des Splittingverfahrens zusammen veranlagt werden, sofern die Voraussetzungen der sog. fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht erfüllt sind. Dazu müssen entweder die Einkünfte im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte dürfen den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist bei der Beurteilung der Wesentlichkeitsgrenze auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln.

Die Finanzverwaltung ist bisher von einer zweistufigen Prüfung ausgegangen. Zur Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenzen wurden die Einkünfte beider Ehegatten getrennt unter Ansatz des einfachen Grundfreibetrags geprüft. Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 06.05.2015, I R 16/14, BStBl 2015 II, S. 957) will in einem solchen Fall die einstufige Prüfung angewandt wissen. Danach ist der Ansatz des doppelten Grundfreibetrags auf die Einkünfte beider Ehegatten anzuwenden. Die Verwaltung folgt zwi-

schenzeitlich dieser Entscheidung (H 1a EStH 2015).

Ergänzend hierzu erläutert die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Niedersachsen, Vfg. v. 16.08.2016, S 2104 - 3 - St 213, DB 2016, S. 2027) ausführlich die Berechnungsgrundlagen für dieses Verfahren und weist u. a. darauf hin, dass bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerklasse III berücksichtigt werden kann. Es ist sodann eine Pflichtveranlagung durchzuführen (§ 46 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a oder b EStG). Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht tatsächlich nicht vorgelegen haben, erfolgt die Veranlagung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht. Der Progressionsvorbehalt findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH ist beispielsweise günstig, wenn ein Ehegatte sehr geringe oder gar keine Einkünfte hat.

Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Das sind alle Bezüge und Vorteile, die der Arbeitnehmer als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner individuellen Arbeitskraft erhält. Dazu zählen nicht nur Bezüge in Geld, sondern auch Vorteile in Geldeswert, z. B. die Sachbezüge.

Das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urt. v. 09.08.2016, 13 K 3218/13, (rkr.), EFG 2016, S. 1795) hat entschieden, dass Kosten, die der Arbeitgeber für die Weiterbildung seiner Arbeitnehmer zahlt, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn beim Arbeitnehmer führen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen waren die Arbeitnehmer verpflichtet, sich in bestimmten Zeitabständen weiterzubilden. Die tarifvertraglichen Bestim-

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzei-
tungen gegebenen Informa-
tionen können die zugrunde
liegenden Sachverhalte
oftmals nur verkürzt wieder-
geben. Wir bitten Sie daher,
vor Entscheidungen auf der
Grundlage dieser Informa-
tionen, diesbezüglich mit
uns Kontakt aufzunehmen.

mungen verpflichteten den Arbeitgeber, die Kosten für die Fortbildungsmaßnahme zu übernehmen.

Das Gericht stimmte der Auffassung des Arbeitgebers zu, dass die Kostenübernahme in seinem eigenbe-

trieblichen Interesse liege. Es war demnach keine Lohnsteuer abzuführen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:

26. Januar 2017

BERGISCH GLADBACH: AUSGESTALTUNG NEUER PENSIONS-ZUSAGEN EINES GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERS – STRATEGIEN FÜR DEN EXIT

Steht ein EXIT aus der betrieblichen Pensionszusage im Vorfeld des Unternehmensverkaufs oder der Neuaufnahme weiterer Gesellschafter bevor, sind in der Praxis immer wieder Fälle anzutreffen, die aufgrund unsachgemäßer Gestaltung nicht nur zu einer Unterversorgung des Pensionsbegünstigten führen, sondern auch eine massive Steuerlast auslösen – für die Gesellschaft genauso wie für den Pensionsbegünstigten. Dabei existieren heute Lösungen und EXIT-Strategien, die – richtig umgesetzt – einerseits die Versorgungssituation des Gesellschafters im Blick behalten, andererseits steuerliche Fallstricke zu umgehen helfen.

29. Januar 2017

GIESSEN - GRÜNDERSONNTAG - CHANCE 2017

Wir beraten Sie gerne in allen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen. Wir können für Gründungsvorhaben das Know-how der Dornbach-Gruppe bündeln und auf Ihre Wünsche ausrichten. Dabei möchten wir über die Gründungsberatung hinaus ein Partner an Ihrer Seite sein. Neben unserer fachlichen Kompetenz haben wir in der Zusammenarbeit mit unseren Mandanten moderne digitale Prozesse eingerichtet. Sie finden uns am „**Gründersonntag**“ in **Halle 5, Stand A5**. Jungunternehmer und Gründungswillige erwartet dabei ein umfassendes Informationsangebot rund um das Thema Existenzgründung.

06. Februar 2017

SAARBRÜCKEN: IHK SAARLAND – REFORM DER ERBSCHAFTSEUER – WER ZAHLT, WER PROFITIERT?

Kaum ein Thema wurde in den letzten zwei Jahren so kontrovers diskutiert wie die Reform des Erbschaftsteuerrechts. Kern des Anstoßes war die Verschonung von Betriebsvermögen, die vom Bundesverfassungsgericht zwar grundsätzlich bestätigt, in ihrer konkreten Ausgestaltung aber für verfassungswidrig erklärt wurde.

Nach zähem Ringen ist die Erbschaftsteuerreform 2016 in Kraft getreten. Die Neuregelungen werfen zahlreiche Fragen für die Praxis auf. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir diese Fragen diskutieren und Ihnen wichtige Impulse für die Planung Ihrer Nachfolgeregelung geben.

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de